

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Düren
vom 09.12.2005,
in Kraft getreten am 01.01.2006,
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 27.07.2018¹**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriffsbestimmungen	1
§ 2	Tiere	1
§ 3	Imbissstuben, Schnellrestaurants	1
§ 4	Werbung, Wildes Plakatieren	2
§ 5	Verunreinigung und Verunstaltung des Straßenbildes.....	2
§ 6	Kraftfahrzeuge	2
§ 7	Straßenmusik.....	2
§ 8	Sicherung von Gefahrenquellen.....	2
§ 9	Mitführen von Tieren	3
§ 10	Verhalten auf Straßen und in Anlagen	3
§ 11	Anbringung von Hausnummern.....	4
§ 12	Ausnahmegenehmigungen	5
§ 13	Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 14	Vorrang anderer Bestimmungen	6
§ 15	Inkrafttreten.....	6

¹ 1. Änderungssatzung vom 27.07.2018, in Kraftgetreten am 03.08.2018



§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder ihm ohne Widmung dienen.

Zur Straße gehören:

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere
 - a) der Straßenuntergrund, die Erdbauwerke einschließlich der Böschungen, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Dämme, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Stützwände und Lärmschutzanlagen;
 - b) die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (Stand-, Park- und Mehrzweckstreifen), die Bankette und die Bushaltestellenbuchten sowie die Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege), sowie Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen (unselbständige Parkflächen, unselbständige Rastplätze), und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche;
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör; das sind insbesondere die amtlichen Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit, Ordnung oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle sonstigen der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen, insbesondere öffentliche Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateranlagen sowie Ufer und Böschungen an Wasserflächen.

§ 2 Tiere

(1) Den Haltern/Halterinnen oder Führern/Führerinnen von Tieren ist es untersagt, die in § 1 genannten Straßen und Anlagen durch Tiere, insbesondere durch Hunde, verunreinigen zu lassen.

Bei Verunreinigungen ist der Halter/die Halterin bzw. der Führer/die Führerin des Tieres zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

(2) Das Mitführen von Tieren auf Spiel- und Bolzplätzen ist untersagt.

(3) Ausgenommen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind Blinde, die einen Blindenhund mitführen.

§ 3 Imbissstuben, Schnellrestaurants

(1) Ist die Ausübung eines Gewerbes mit der Gefahr einer Verunreinigung von Straßen und Anlagen durch Papier und Abfälle verbunden (z.B. bei Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen, Schnellrestaurants) haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen.

(2) Die Behälter sind je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich, zu entleeren.

- (3) Darüber hinaus sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich, einen Umkreis von 50 m um den Ort der Ausübung des Gewerbes von Abfällen oder sonstigen Rückständen, die im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen Tätigkeit angefallen sind, zu säubern.

§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Das unbefugte Anbringen von Plakaten, Flugblättern, Druckschriften, Handzetteln, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweisen und sonstigem Werbematerial (Plakatschlag) auf Straßen und in Anlagen ist verboten.
- (2) Ebenso ist es untersagt, Straßen und Anlagen unbefugt zu bekleben, zu bemalen, zu besprayen, zu beschreiben oder zu beschmieren.
- (3) Andere Vorschriften über Werbeanlagen bleiben unberührt.

§ 5 Verunreinigung und Verunstaltung des Straßenbildes

- (1) Die vermeidbare Verunreinigung der in § 1 genannten Straßen und Anlagen ist verboten. Dies gilt insbesondere für das Wegwerfen von Abfällen (z.B. Obstreste, Pappeller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zigarettenskippen, leere Flaschen) sowie das Spucken und Ausspucken von Kaugummi.
- (2) Verunreinigungen der Straßen und Anlagen sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Kraftfahrzeuge

- (1) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und das Ölwechseln ist auf Straßen und in Anlagen nicht erlaubt. Das gilt nicht für Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störungen erforderlich sind.
- (2) Kraftfahrzeuge dürfen in Anlagen nicht betrieben oder abgestellt werden mit Ausnahme der Fahrzeuge, die für Pflege- und Unterhaltungsarbeiten erforderlich sind.

§ 7 Straßenmusik

Straßenmusiker/-innen müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 20 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens aber 200 m weitergehen.

§ 8 Sicherung von Gefahrenquellen

- (1) Zur Straße hin gelegene Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Diese sind so anzubringen und zu erhalten, dass niemand gefährdet wird. Ein Öffnen durch Unbefugte ist ebenfalls auszuschließen.

- (2) Gegenstände, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können (z.B. Markisen, Blumentöpfe und -kästen) müssen gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein.
- (3) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind vom Verfügungsberechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln möglich, so ist in geeigneter Weise auf die Gefahr hinzuweisen.
- (4) Einfriedigungen von Grundstücken an Straßen sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass eine Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.
- (5) Unbebaute oder unbewohnte Grundstücke, die an der Straßenbegrenzungslinie oder bis zu einer Entfernung von 20 m hinter dieser Linie Gefahrenquellen für Menschen oder Sachen enthalten, hat der Eigentümer/die Eigentümerin oder Besitzer/Besitzerin gegen ein Betreten abzusichern.

§ 9 Mitführen von Tieren

- (1) Tierhalter/Tierhalterinnen und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen niemanden gefährden oder verletzen, Sachen beschädigen und nicht aufsichtslos herumlaufen.
- (2) Innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie in öffentlichen gärtnerisch gestalteten Park- und Grünanlagen sind alle Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Verhalten auf Straßen und in Anlagen

- (1) Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch
 1. aggressives Betteln (z.B. Versperren des Weges, Anfassen, Festhalten, bedrängender Verfolgung oder sonstiges einschüchterndes Verhalten, auch durch Worte),
 2. Lagern in Personengruppen (wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern),
 3. Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuß (z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern),
 4. Verrichten der Notdurft.
 5. das Abspielen elektronisch verstärkter Musik ohne Beschallungsgenehmigung.
- (2) Straßen und Anlagen dürfen nicht als Lager- oder Ruheplatz gebraucht werden. Ebenso ist in den Anlagen das Zelten und das Abstellen von Wohnwagen untersagt. Straßenbänke dürfen nur zum Sitzen benutzt und nicht unbefugt von ihrem Standort entfernt werden.
- (3) Straßen und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

- (4) Es ist verboten, auf Straßen und in Anlagen Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln auf Straßen und in Anlagen, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.
- (5) Grillen ist auf öffentlichen Grünflächen im Rahmen der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung keine Brandgefahren oder keine erheblichen Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche zu befürchten sind. Die Erholungsfunktion der öffentlichen Grünflächen für Jedermann ist zu wahren.
- (6) Abweichend von Abs. 5 ist in den folgenden Bereichen und Anlagen das Grillen verboten:
 - im Willy-Brandt-Park, Theodor-Heuss-Park, Nordpark, Konrad-Adenauer-Park, Holzbendenpark, Josef-Vosen-Park und Langemarkpark,
 - in den Naturschutzgebieten an der Rur (Rurauen),
 - im Naturschutzgebiet Burgauer Wald nebst angrenzenden Wiesen
 - auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen,
 - im Abstand bis zu 100 Metern zum Waldrand und zu Wohngrundstücken und
 - unterhalb von sowie in einem Abstand von weniger als zwei Metern zu Baumkronen.

Ausnahmen bestehen nur für den Willy-Brandt-Park, den Nordpark und den Josef-Vosen-Park. Dort ist das Grillen auf den jeweils ausdrücklich gekennzeichneten Flächen erlaubt.

- (7) Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden und ein ausreichender Abstand zum Boden einzuhalten. Die Benutzung von Einweggrills ist untersagt. Jegliche Beschädigungen wie ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden; Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sowie offene Feuer sind verboten.
- (8) Das Grillen ganzer Großtiere (z.B. Lämmer, Schweine, Ziegen) ist verboten.
- (9) Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß in Mülleimern zu entsorgen bzw. mitzunehmen, sofern keine Mülleimer vorhanden oder diese voll sind.

§ 11 Anbringung von Hausnummern

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist durch den Eigentümer/die Eigentümerin oder den ihm gleichgestellten Rechtsinhaber/die ihm gleichgestellte Rechtsinhaberin mit der von der Stadt Düren festgesetzten oder geänderten Nummer zu versehen. Die Nummern müssen in arabischen Ziffern ausgeführt sein und dauernd in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die festgesetzten Hausnummern sind neben den Hauseingängen in Höhe der Oberkante der Haustüre so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut lesbar sind. Ist der Hauseingang nicht zur Straße gerichtet, so muss die Hausnummer an der Vorderfront, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke angebracht werden. Liegt das Gebäude so weit hinter der Straßenbegrenzungslinie, dass die Hausnummer von der Fahrbahn aus nicht erkennbar ist oder wird das Grundstück durch eine Einfriedigung oder auf andere Weise sichtmäßig von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer zusätzlich am Zugang des Grundstückes anzubringen.

- (3) Nach Umnummerierung eines Grundstückes darf die alte Nummer erst nach Ablauf eines Jahres entfernt werden. In der Übergangszeit ist sie als ungültig zu kennzeichnen, muss jedoch noch deutlich lesbar bleiben.
- (4) Soweit es zum leichten Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die örtliche Ordnungsbehörde zusätzlich verlangen, dass an näher bestimmten Stellen von den Eigentümern/Eigentümerinnen oder den ihnen gleichgestellten Rechtsinhabern/Rechtsinhaberinnen Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe der ihnen zugeteilten Hausnummern angebracht werden.

§ 12 Ausnahmegenehmigungen

In begründeten Fällen kann die örtliche Ordnungsbehörde auf schriftlichen Antrag von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen und jederzeit widerruflich erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 als Halter/Halterin oder Führer/Führerin von Tieren Verunreinigungen der in § 1 genannten Straßen und Anlagen zulässt bzw. diese nicht unverzüglich beseitigt oder entgegen dem Verbot in § 2 Abs. 2 Tiere auf Spiel- und Bolzplätzen mitführt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 die für die dort genannten Gewerbebetriebe vorgeschriebenen Abfallbehälter nicht aufstellt bzw. anbringt oder entgegen § 3 Abs. 2 keine rechtzeitige Entleerung vornimmt,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 die Abfälle des Gewerbebetriebes nicht entfernt,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 unbefugt auf Straßen und in Anlagen plakatiert oder entgegen § 4 Abs. 2 Straßen und Anlagen unbefugt beklebt, bemalt, besprayt, beschreibt oder beschmiert,
 5. entgegen § 5 Abs. 1 Straßen und Anlagen verunreinigt bzw. entgegen § 5 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 6. entgegen § 6 Abs. 1 Kraftfahrzeuge auf Straßen und in Anlagen repariert oder entgegen § 6 Abs. 2 Kraftfahrzeuge in Anlagen betreibt oder abstellt,
 7. entgegen dem Gebot in § 7 als Straßenmusiker/Straßenmusikerin den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig verändert,
 8. entgegen § 8 Abs. 1 Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen nicht so absichert, dass niemand gefährdet wird oder eine Öffnung durch Unbefugte ausgeschlossen werden kann,
 9. entgegen § 8 Abs. 2 Gegenstände, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Personen oder Sachen beschädigt werden können, nicht so absichert, dass Schäden ausgeschlossen sind,
 10. entgegen § 8 Abs. 3 Schneeüberhänge und Eiszapfen nicht unverzüglich entfernt bzw. auf die Gefahr hinweist,
 11. entgegen § 8 Abs. 4 Einfriedungen von Grundstücken an Straßen nicht so gestaltet und unterhält, dass eine Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist,

12. entgegen § 8 Abs. 5 unbebaute oder unbewohnte Grundstücke nicht gegen ein Betreten absichert,
 13. entgegen § 9 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere gefährden, verletzen, Sachen beschädigen oder aufsichtslos herumlaufen,
 14. entgegen § 9 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt,
 15. entgegen § 10 Abs. 1 auf Straßen und in Anlagen andere durch sein Verhalten gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, z.B. durch aggressives Betteln, Lagern, störenden Alkoholenuss, Verrichten der Notdurft, Abspielen von elektronisch verstärkter Musik ohne Beschallungsgenehmigung,
 16. den Vorschriften der § 10 Abs. 2, 3, 5-9 über die Nutzung der Straßen und Anlagen zuwiderhandelt,
 17. entgegen dem Verbot in § 10 Abs. 4 Tauben auf Straßen und in Anlagen füttert oder Futter- und Lebensmittel auf Straßen und in Anlagen auslegt, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden,
 18. Hausnummern nicht entsprechend den Vorschriften des § 11 anbringt oder unterhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro, bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden. Durch die Zuwiderhandlung gewonnene oder erlangte Gegenstände können eingezogen werden.

§ 14 Vorrang anderer Bestimmungen

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.